

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Rheinstetten am 22.11.2016 folgende Satzung mit Änderungen beschlossen:

Hinweis:

*Um die Lesbarkeit dieser Satzung zu erleichtern, ist im Folgenden in der Regel nur die männliche Form von Personenbezeichnungen gewählt. Unabhängig davon bezieht sie sich jedoch auf Frauen und Männer gleichermaßen.*

**SATZUNG DER STADT RHEINSTETTEN ÜBER DIE ERHEBUNG EINER  
VERGNÜGUNGSSTEUER vom 12. November 2013 zuletzt geändert am  
22.11.2016 (gültig seit 01.01.2017)**

**(VERGNÜGUNGSSTEUERSATZUNG)**

**§ 1**

**Steuererhebung**

Die Stadt Rheinstetten erhebt eine Vergnügungssteuer als örtliche Aufwandsteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

**§ 2**

**Steuergegenstand**

Der Vergnügungssteuer unterliegen:

- (1) Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräte, die im Stadtgebiet an öffentlich zugänglichen Orten (z.B. in Gaststätten, Kantinen, Vereinsräumen, Spielhallen) zur Benutzung gegen Entgelt aufgestellt werden.
- (2) Die gezielte Einräumung der Gelegenheit zu sexuellen Vergnügungen in Bars, Saunen-, FKK- und Swingerclubs sowie ähnliche Einrichtungen.
- (3) Erotik- und Sexmessen´

Als öffentlich zugänglich gelten auch Orte, die nur gegen Entgelt gleich welcher Art oder nur von einem bestimmten Personenkreis (z.B. Vereinsmitgliedern) betreten werden dürfen oder wenn der Zugang vom Vorliegen persönlicher Merkmale (z.B. Volljährigkeit) abhängt.

### **§ 3**

#### **Steuerbefreiungen**

Von der Steuer befreit sind nach § 2 Abs. 1

- (1) Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart nur für die Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind (z.B. mechanische Schaukeltiere),
- (2) Geräte ohne Gewinnmöglichkeit oder mit Warengewinnmöglichkeit, die auf Jahrmärkten, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen bereitgehalten werden,
- (3) Geräte zur Wiedergabe von Musikdarbietungen (z.B. Musikautomaten),
- (4) Billardtische, Tischfußballgeräte, Dart-Spielgeräte und Kegelbahnen.

### **§ 4**

#### **Steuerschuldner und Haftung**

- (1) Steuerschuldner ist derjenige, für dessen Rechnung die in § 2 genannten Geräte aufgestellt sind (Aufsteller) bzw. der Unternehmer der Veranstaltungen. Mehrere Aufsteller bzw. Unternehmer sind Gesamtschuldner.
- (2) Als Unternehmer (Mitunternehmer) der Veranstaltung gilt auch der Inhaber genutzter Räume, Grundstücke oder Einrichtungen bzw. derjenige, der die Räumlichkeiten zur Verfügung stellt.
- (3) Neben dem Steuerschuldner haftet als Gesamtschuldner, wem eine Anzeigenpflicht nach § 9 obliegt.

### **§ 5**

#### **Beginn und Ende der Steuerpflicht**

- (1) Die Steuerpflicht beginnt i. S. d. § 2 Abs. 1 mit der Aufstellung eines Gerätes. Sie endet mit dem Ablauf des Tages, an dem das Gerät endgültig außer Betrieb gesetzt oder endgültig entfernt wird. Die Steuerpflicht für Vergnügungssteuer i.S.d. § 2 Abs. 2 bis 3 beginnt mit Aufnahme des Betriebes bzw. der Veranstaltung.
- (2) Entfällt bei einem bisher steuerfreien Gerät die Voraussetzung für die Steuerfreiheit nach § 3, beginnt die Steuerpflicht mit dem Wegfall dieser Voraussetzung. Tritt die Voraussetzung für die Steuerfreiheit nach § 3 bei einem steuerpflichtigen Gerät ein, endet die Steuerpflicht mit Eintritt dieser Voraussetzung.

## **§ 6**

### **Entstehung der Steuerschuld**

Die Steuerschuld im Falle § 2 Abs. 1 für ein Kalendervierteljahr entsteht mit Ablauf des Kalendervierteljahres. Endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so entsteht die Steuerschuld für dieses Kalendervierteljahr mit dem Ende der Steuerpflicht.

Die Steuerschuld im Falle § 2 Abs. 2 und 3 entsteht mit dem Tag der Eröffnung.

## **§ 7**

### **Bemessungsgrundlage**

Bemessungsgrundlage für die Steuer ist

- (1) bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicherem Zählwerk nach § 2 Abs. 1 das Einspielergebnis des Gerätes. Einspielergebnis ist der Saldo 2 zuzüglich Röhrenentnahmen (sog. Fehlbetrag). Der Saldo 2 errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse abzüglich Röhrenauffüllung. Bei der Verwendung von Chips, Token und ähnlichem ist der hierfür maßgebliche Geldwert zugrunde zu legen.
- (2) bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit nach § 2 Abs 1 die Anzahl der Geräte. Hat ein Gerät mehrere selbständige Spielstellen, die unabhängig voneinander und zeitlich ganz oder teilweise nebeneinander bedient werden können, so gilt jede dieser Spielstellen als ein Gerät.
- (3) bei Veranstaltungen nach § 2 Abs.2 und 3 die Veranstaltungsfläche (Flächenmaßstab). Als Veranstaltungsfläche gelten alle für das Publikum zugänglichen Flächen mit Ausnahme der Toiletten und Garderobenräume.
- (4) bei Veranstaltungen nach § 2 Abs. 3 die Anzahl der Veranstaltungstage.

**§ 8**  
**Steuersätze**

Der Steuersatz beträgt:

- (1) für das Bereithalten eines Gerätes (§ 2 Abs. 1) mit Gewinnmöglichkeit 23 v.H. der elektronisch gezählten Bruttokasse. Bei der Verwendung von Chips, Token und ähnlichem ist der hierfür maßgebliche Geldwert zugrunde zu legen.
- (2) für das Bereithalten eines Gerätes (§ 2 Abs. 1) ohne Gewinnmöglichkeit für jeden angefangenen Kalendermonat der Steuerpflicht
  - aufgestellt in einer Spielhalle oder einem ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i oder § 60 a Abs. 3 der Gewerbeordnung: 80,00 €
  - aufgestellt an einem sonstigen Aufstellungsort: 40,00 €
  - Gewaltspielautomaten (ohne Gewinnmöglichkeit), unabhängig vom Aufstellungsort (Als Gewaltspielautomaten gelten Geräte, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Tiere dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben.): 500,00 €
- (3) für die Anzahl der Veranstaltungstage bei Erotik- und Sexmessen nach § 2 Abs. 3 250,00 €
- (4) für jeden angefangenen Kalendermonat je qm der Veranstaltungsfläche bei Vergnügungen nach § 2 Abs. 2 5,00 €
- (5) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Geräts gem. § 2 Abs. 1 ein gleichartiges Gerät, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.
- (6) Bei einem Wechsel des Aufstellungsortes eines Gerätes gem. § 2 Abs. 1 innerhalb des Stadtgebiets wird die Steuer für den Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt, nur einmal berechnet. Dies gilt entsprechend bei einem Wechsel in der Person des Aufstellers; Steuerschuldner für den Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt, bleibt der bisherige Aufsteller.
- (7) Macht der Steuerschuldner (§ 4) glaubhaft, dass bei Geräten gem. § 3 während eines vollen Kalendermonats die öffentliche Zugänglichkeit des Aufstellungsortes nicht gegeben (z.B. wegen Betriebsruhe, Betriebsferien) oder eine Benutzung für die in § 3 genannten Zwecke aus anderen Gründen nicht möglich war, wird dieser Kalendermonat bei der Steuerberechnung nicht berücksichtigt.

## **§ 9**

### **Anzeigepflichten**

- (1) Die Aufstellung und jede Veränderung, insbesondere die Entfernung eines Gerätes gem. § 2 Abs. 1 ist der Stadt Rheinstetten innerhalb von zwei Wochen schriftlich anzuzeigen.
- (2) Anzeigepflichtig ist der Steuerschuldner und der Besitzer der für die Aufstellung benutzten Räumlichkeiten oder Grundstücke. In der Anzeige ist der Aufstellungsort, die Art (§ 7) mit genauer Bezeichnung, der Zeitpunkt der Aufstellung bzw. der Veränderung sowie Name und Anschrift des Aufstellers anzugeben.
- (3) Ein bei der Berechnung der Steuer gemäß § 8 Abs.1 nicht zu berücksichtigender Kalendermonat ist vom Steuerschuldner (§ 4) innerhalb von zwei Wochen nach Ende dieses Zeitraums der Stadt schriftlich mitzuteilen.
- (4) Vergnügungssteuer nach § 2 Abs. 2 sind spätestens eine Woche nach Aufnahme bzw. Einstellung des Betriebes der Stadt Rheinstetten schriftlich anzuzeigen. Dabei sind die für die Berechnung der Steuer notwendigen Flächen anzugeben und zu belegen.
- (5) Vergnügungen nach § 2 Abs. 3 sind spätestens am Tag der Aufnahme bzw. der Einstellung der Stadt Rheinstetten schriftlich anzuzeigen.

## **§ 10**

### **Steuererklärung**

- (1) Im Falle von § 2 Abs. 1 hat der Steuerschuldner (§ 4) der Stadt Rheinstetten bis zum 15. Tag nach Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit den Inhalt der Bruttokasse anhand eines amtlich vorgeschriebenen Vordrucks, getrennt nach Spielgeräten mitzuteilen (Steuererklärung). Beizufügen sind die Zählwerkausdrucke mit sämtlichen Parametern (siehe § 7 Abs. 1) für den jeweiligen Zeitraum. Als Auslesetag ist der letzte Tag des jeweiligen Kalendervierteljahres zugrunde zu legen. Für die Folgezeit ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt (Tag und Uhrzeit des Zählwerkausdrucks) anzuschließen. Setzt die Stadt Rheinstetten die zu entrichtende Steuer abweichend von der Steueranmeldung des Aufstellers fest oder hat der Aufsteller keine Steuererklärung abgegeben, so ist der Unterschiedsbetrag zugunsten der Stadt Rheinstetten innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids fällig.
- (2) Im Falle von § 2 Abs. 2 ist durch den Steuerschuldner (§ 4) anhand eines amtlich vorgeschriebenen Vordrucks (Steuererklärung) die Anzahl bzw. die Fläche in qm anzuzeigen,

eine wiederholte Anmeldung oder Festsetzung der Steuer ist bei unveränderten Verhältnissen nicht erforderlich.

- (3) Im Falle von § 2 Abs. 3 sind durch den Steuerschuldner (§ 4) spätestens am Tag der Eröffnung bei der Stadt Rheinstetten anhand eines amtlich vorgeschriebenen Vordrucks (Steuererklärung) die Veranstaltungstage anzuzeigen.

## **§ 11**

### **Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Steuer wird durch Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zu entrichten.
- (2) Soweit die Stadt Rheinstetten die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann, insbesondere dann nicht, wenn der Steuerschuldner (§ 4) die erforderlichen Anzeigen und Erklärungen nicht oder nicht fristgerecht abgibt, werden die Besteuerungsgrundlagen geschätzt.

## **§ 12**

### **Prüfungsrecht der Stadt**

- (1) Die Beschäftigten oder Beauftragten der Stadtverwaltung Rheinstetten sind berechtigt, Grundstücke, Räume und ähnliche Einrichtungen während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten zu betreten.
- (2) Sowohl der Veranstalter als auch der Eigentümer, der Vermieter, der Besitzer und der sonstige Inhaber der benutzten Räume oder Grundstücke sind verpflichtet, mit Dienstausweis oder besonderer Vollmacht ausgestatteten Beschäftigten oder Beauftragten der Stadtverwaltung Rheinstetten zur Nachprüfung der Erklärung und der Feststellung von Steuertatbeständen unentgeltlich Einlass in die Veranstaltungsräume, auch während der Veranstaltung, zu gewähren.

## **§ 13**

### **Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichten gem. § 9 oder den Erklärungspflichten gem. § 10 nicht nachkommt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

## § 14

### Inkrafttreten und Rückwirkung

- (1) Diese Satzung tritt ab 01.01.2017 in Kraft. Die am 12.11.2013 beschlossene Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer gilt mit Ausnahme der vorgenannten Änderungen weiter.

Rheinstetten, den 25.11.2014

Gez.

Sebastian Schrempp  
Oberbürgermeister

### Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der GemO Baden-Württemberg unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Eine etwaige Verletzung ist auch dann nicht unbeachtlich, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat.

Ausgefertigt!

Rheinstetten, 26.11.2014

Gez.

Sebastian Schrempp  
Oberbürgermeister